

Beglaubigte Abschrift

I- 59/19
30 C /19
Landgericht Köln



Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn Andrea: _____,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Stefan Schindler, Kumpfmühl-
lenstraße 30, 93051 Regensburg,

gegen

AG, gesetzlich vertreten durch die Vorstände,

2,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht _____, die Richterin am Ober-
landesgericht Dr. _____ den Richter am Oberlandesgericht Dr. _____

am 17.02.2020

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 26.09.2019 wird der
Beschluss der 0. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 18.10.2019
zum Aktenzeichen 30 C /19 abgeändert und dem Antragsteller für sei-

ne beabsichtigte Klage gemäß Klageentwurf vom 12.09.2019 Prozesskostenhilfe bewilligt.

Zugleich wird dem Antragsteller zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte in der ersten Instanz Herr Rechtsanwalt Stefan Schindler in Regensburg beigeordnet.

Die Beiordnung erfolgt zu den Bedingungen eines im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts.

Im Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers wird die ratenweise Zahlung der Prozesskosten angeordnet.

Diese sind zahlbar in maximal 48 Monatsraten in Höhe von 400,00 EUR, beginnend mit dem 01.04.2020.

Sollten sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, kann dieser Beschluss gemäß § 120a Abs. 1 ZPO abgeändert werden.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine – der Antragsgegnerin noch nicht zugestellte – Vollstreckungsgegenklage, mit der er sich gestützt auf die Verjährung von Grundschuldzinsen gegen die aus einer Grundschuld betriebene Zwangsvollstreckung zur Wehr setzt.

Das Landgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss vom 18.10.2019 – 10 C 4/19 (Bl. 8 f. PKH-Heft) zurückgewiesen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Für eine Vollstreckungsgegenklage fehle das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Für den Antragsteller bestehe nicht die Gefahr, dass wegen bereits verjährter Zinsen die Zwangsvollstreckung betrieben wird, nachdem das Amtsgericht das Zwangsversteigerungsverfahren hinsichtlich der verjährten Zinsen auf Antrag der Antragsgegnerin aufgehoben habe. Eine Vollstreckungsgegenklage würde sich insofern auf eine rein theoretische Möglichkeit beziehen.

Gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe für seine beabsichtigte Klage wendet sich der Antragsteller mit seiner sofortigen Beschwerde vom 26.09.2019. Die Voraussetzungen, unter denen der Bundesgerichtshof das Rechtsschutzbedürfnis ausnahmsweise verneine, lägen nicht vor. Eine Ausnahme setze zwingend voraus, dass die Klage zur Unzeit erfolgt, was nicht der Fall sei. Wegen der weiteren Einzelheiten

des Beschwerdevorbringens wird auf die Beschwerdeschrift vom 26.09.2019 (Bl. 19 ff. PKH-Heft) verwiesen.

Die Kammer hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache mit Beschluss vom 15.11.2019 (Bl. 26 f. PKH-Heft) dem Senat zur Entscheidung vorgelegt. Die Kammer hat in Ergänzung des angegriffenen Beschlusses ausgeführt, die vom Bundesgerichtshof bestätigte Ausnahmekonstellation liege vor. Die Antragsgegnerin habe nicht nur die Zinsen nach Erhebung der Verjährungseinrede explizit vom Vollstreckungsauftrag ausgenommen; es besteht zudem die Besonderheit, dass sich der ursprüngliche Antrag der Antragsgegnerin ohnehin nicht auf die Zinsen bezogen habe und die entsprechende Anordnung insofern irrigerweise vom Amtsgericht erfolgt sei. Im Übrigen seien die vom Bundesgerichtshof geforderten Indizien für prozessfremde Ziele gegeben, da der Antragsteller die Vollstreckungsabwehrklage erst im laufenden Versteigerungsverfahren anstrebe, dass bereits vor einem Jahr eingeleitet worden sei. Zudem habe die Gläubigerin ausdrücklich erklärt, dass sie keine Ansprüche aus verjährten Zinsen geltend mache, und den Anordnungsbeschluss diesbezüglich korrigieren lassen.

Zu den ergänzenden Ausführungen des Landgerichts in der Nichtabhilfeentscheidung hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 22.11.2019 (Bl. 35 f. PKH-Heft) Stellung genommen und nochmals darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs das Rechtsschutzbedürfnis nur dann ausnahmsweise verneint werden könne, wenn neben der Klageerhebung zur Unzeit mindestens ein weiteres Indiz für die Verfolgung prozessfremder Ziele vorliege. Der Verzicht der Antragsgegnerin, wegen der verjährten Zinsen zu vollstrecken, genüge nicht.

Auf Nachfrage des Senats hat der Antragsteller einen Auszug aus dem Verkehrswertgutachten vom 12.04.2019 in Kopie zu den Akten gereicht, wonach der Verkehrswert der streitgegenständlichen Eigentumswohnung nebst Stellplatz zum Stichtag 05.03.2019 auf 174.000 EUR geschätzt wurde (Bl. 48 f. PKH-Heft), und mitgeteilt, dass ein Zwangsversteigerungstermin noch nicht anberaumt sei, weil Beschwerde gegen das Wertgutachten eingelegt worden sei.

Die Antragsgegnerin verteidigt die Zurückweisung des Prozesskostenhilfesuchs durch das Landgericht. Sie betreibe die Vollstreckung nicht wegen verjährter Grundschuldzinsen. Die vom Antragsteller angestrebte Vollstreckungsabwehrklage diene ausschließlich prozessfremden Zwecken. Angesichts der Höhe ihrer Forderung und des festgesetzten Verkehrswerts sei es faktisch ausgeschlossen, dass vor 2018 fällig gewordene Zinsen eine Rolle spielen würden. Der Antrag sei ferner mutwillig. Wegen aller Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 17.12.2019 (Bl. 66 ff. PKH-Heft) Bezug genommen.

Auf Antrag der Antragsgegnerin vom 17.12.2019 (Anl. B34, Anlagenhefter Antragsgegnerin) hat der Notar Klaus Striewski unter dem 02.01.2020 eine zweite vollstreck-